

Drucksache Nr.: 158/2018

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: Endbericht, Pläne

Az.: 220cb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Geinsheim	23.05.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	05.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Königsbach	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	06.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	12.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Gimmeldingen	12.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	12.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	12.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	13.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	14.06.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	19.06.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Lärmaktionsplanung

Antrag:

Der Stadtrat möge über die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem Verwaltungsvorschlag im Wege der Abwägung entscheiden und die Endfassung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihre Weindörfer beschließen.

Weiterhin möge der Stadtrat die Verwaltung beauftragen die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen (Tempo 30 Zonen) gemäß des Lärmaktionsplanes in die Wege zu leiten.

Begründung:

Gemäß einer Studie des Bundesumweltamtes fühlen sich mehr als 50 % der Bevölkerung durch Umgebungslärm belästigt, davon ein Drittel wesentlich und 10 % hochgradig. Der Umgebungslärm resultiert aus unterschiedlichen Quellen, wobei der Lärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Flughäfen und Gewerbegebieten einen besonderen Stellenwert einnimmt. Laut wissenschaftlicher Erkenntnisse ist mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, wenn Personen dauerhaft einem Lärmpegel von über 65 dB(A) ausgesetzt sind. Aus diesem Grund wurde auf europäischer Ebene über die EU-Richtlinie 2000/49/EG festgelegt, dass die Nationalstaaten die Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten zu erfassen haben und Lärminderungsmaßnahmen in sogenannten Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit ausarbeiten und die dargestellten Maßnahmen umsetzen. Auf nationaler

Ebene wurden die Vorgaben aus der EU-Richtlinie in § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Daraus ergibt sich i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG eine Verbindlichkeit der Lärmaktionsplanung. Maßnahmen, welche in Lärmaktionsplänen festgesetzt sind, sind durch die zuständigen Behörden oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Das bedeutet auch, dass sich auch die Träger der Verkehrsinfrastrukturen den Maßnahmen nicht entziehen können. Bei Entgegenstehen anderer Vorschriften ist ein Abwägungsvorgang notwendig.

Die Lärminderungsplanung besteht aus der Lärmkartierung und dem Lärmaktionsplan, der alle 5 Jahre zu aktualisieren ist. Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen wurde bereits vom Landesamt für Umwelt (LfU) Rheinland-Pfalz erstellt, jedoch durch Nachkartierungen vom durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragten Büro Modus Consult Karlsruhe verfeinert bzw. ergänzt. Neben den verpflichtend zu untersuchenden Hauptverkehrsstraßen mit einer täglichen Belastung von mindestens 8.200 Kfz werden auch die verkehrsreichen Kreis- bzw. Gemeindestraßen mit weniger als 8.200 Kfz/d in der Lärmkartierung analysiert. Mit dieser Vervollständigung des Straßennetzes (siehe Plan 1) werden somit auch lärmintensive Straßen mit einer Belastung bis zu 4.000 Kfz/d sowie Straßen mit weniger als 4.000 Kfz/d (Lückenschluss) untersucht.

Die Lärmkartierung und Lärmaktionspläne für die Schienenwege werden vom Eisenbahnbundesamt erstellt.

Formelle Inhalte des Lärmaktionsplanes (LAP) sind, neben einer Bewertung der Lärmsituation, eine Bewertung der Maßnahmen zur Lärminderung, die Angabe der Summe der betroffenen Personen, die eine Lärminderung erfahren, die Dokumentation der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie letztendlich die Meldung der Ergebnisse an die EU über die Landesregierung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde im Amtsblatt Nr. 47 – 2017 veröffentlicht und vom 27.10.2017 bis zum 30.11.2017 durchgeführt. Vorab wurde am 26.10.2017 eine Informationsveranstaltung im Ratssaal der Stadt angeboten, bei der interessierten Bürgern die komplexen Inhalte der Lärmaktionsplanung vorgestellt wurden. Die Unterlagen der Lärmaktionsplanung wurden bereits ab dem 16.10.2017 auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 10 Anregungen von Bürgern und 12 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Grundsätzlich wurde die Lärmaktionsplanung von den Bürger begrüßt. Bis auf eine Tempokorrektur im Plan 2 in der Straße „Zum Ordenswald“ (durchgängig T30) wurden keine Änderungen der Pläne vorgenommen. Die Änderungswünsche des Landesbetriebes Mobilität wurden in den Bericht übernommen.

Die beiliegende Synopse mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung dient dem Abwägungsprozess. Die eingearbeiteten Änderungen im Bericht wurden entsprechend gelb markiert. Der Endbericht soll nun vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschlossen werden. Danach wird dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten eine Kurzfassung (EU-Meldung) zur Verfügung gestellt.

Ausblick: Der Lärmaktionsplan ist sollte in einem 5 Jahresturnus fortgeschrieben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 17.05.2018

Oberbürgermeister